Satzung des Heimatvereins Borken e.V. (2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Borken e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Borken/Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kultur und Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des heimischen Brauchtums, Pflege des heimischen Liedguts und des Plattdeutschen, durch die Sammlung von Kunst aus dem Raum Borken und von Gegenständen des lokalen Alltagslebens, insbesondere der vergangenen Jahrhunderte, sowie zum Beispiel durch Vorträge, Ausstellungen, Herausgabe von Publikationen zur Borkener Geschichte, durch Bildungsreisen usw. für die Mitglieder. Der Verein bemüht sich in Zusammenarbeit mit benachbarten und überörtlichen Heimatvereinen und der Stadt Borken um die Erhaltung noch vorhandener Zeugnisse der Vergangenheit und Denkmäler. Er befasst sich auch mit Fragen der Stadtplanung in Borken.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie Erstattung von Reisekosten an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe ist allerdings zulässig.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vor-



Satzung des Heimatvereins Borken e.V. (2019)

stand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmeerklärung fällig. Alle neu aufzunehmenden Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Einzelne Mitglieder des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Näheres bestimmt eine von der Mitgliedersammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Regel erfolgt die Einladung durch Bekanntmachung in der Tageszeitung. Die Einladung auf elektronischem Weg (z. B. Email) ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ei-



Satzung des Heimatvereins Borken e.V. (2019)

nem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand (Neufassung)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand, im Folgenden als Vorstand bezeichnet, besteht darüber hinaus aus bis zu drei Beisitzer(inne)n. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand aus den Reihen der Mitglieder berufen und haben eine beratende Stimme im Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der erweiterte Vorstand eine kommissarische Vertretung aus dem verbleibenden Vorstand. In jedem Fall findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 27. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 22.02.2017.

Neufassung v. 30.11.1972 Geändert am 22.02.2017 Geändert am 27.02.2019